



## **OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**

### **BESCHLUSS**

In der Klageerzwingungssache

b e t r . :                                    den Vizepräsidenten des AG Gießen Dr. Frank Oehm

V o r w u r f :                                Strafvereitelung im Amt und Rechtsbeugung

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 2. Strafsenat – auf die Anträge des Herrn Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

- vertreten durch Rechtsanwalt Döhmer, Bleichstraße 34, 35390 Gießen -

1. Auf gerichtliche Entscheidung über den Beschwerdebescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 16.02.2009 - Az.: 3 Zs 123/09 -

2. Auf Gewährung von Prozesskostenhilfe

**am 04.06.2009 gemäß §§ 172 ff. StPO beschlossen :**

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird als unzulässig verworfen.
2. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

## Gründe

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig. Die Antragschrift entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Formerfordernissen (§ 172 Abs. 3 StPO). Danach ist eine in sich geschlossene und aus sich heraus verständliche Schilderung des Sachverhalts erforderlich, der bei Unterstellung des hinreichenden Tatverdachts die Erhebung der öffentlichen Klage in formeller und materieller Hinsicht rechtfertigen würde, damit das Oberlandesgericht allein anhand der Antragschrift und ohne Rückgriff auf die Akten eine Schlüssigkeitsprüfung vornehmen kann (vgl. Meyer-Goßner, StPO 51. Aufl., § 172 Rdnr. 27 m.N.). Zudem muss sich aus der Antragschrift die Verletzteneigenschaft des Antragstellers ergeben (vgl. OLG Stuttgart Die Justiz 2004, 213; Meyer-Goßner aaO, jeweils m.N.). ~~An alledem~~ fehlt es hier.

a) Der Antragsteller hat bereits seine Verletzteneigenschaft i.S. des § 172 StPO nicht schlüssig dargelegt. Verletzter im Sinne dieser Bestimmung ist nur derjenige, der durch die behauptete Tat, ihre tatsächliche Begehung unterstellt, unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist, wobei hierunter die gesamten rechtlichen Interessen des Verletzten zu verstehen sind (KK, StPO 6. Aufl., § 172 Rdnrn. 19ff. m.w.N.). Der Antragsteller bezichtigt den Beschuldigten der versuchten Strafvereitelung im Amt. Dieser habe versucht, eine Strafverfolgung des Zeugen KOK Schöllner wegen des Verdachtes einer uneidlichen Falschaussage durch dessen erneute Ladung und Befragung sowie durch unzutreffende Formulierungen in der Beweiswürdigung des gegen den Antragsteller ergangenen Strafurteils des AG Gießen vom 04.09.2008 (Az.: 5405 Ds 501 Js 1591/06) zu verhindern. Das durch die Strafvorschrift des § 258a StGB geschützte Rechtsgut ist indes allein die staatliche Rechtspflege, die ihre Aufgabe, den staatlichen Strafanspruch zu verwirklichen, ungehindert erfüllen können soll. Bei dem Verdacht der Strafvereitelung ist daher das Opfer der Vortat nicht Verletzter im Sinne des § 172 StPO (KK, aaO, § 172 Rdnr. 26; Meyer-Goßner, aaO § 172 Rdnr. 12; erkennender Senat im Beschluss vom 20.05.1998 - 2 Ws 51/98 (NStZ-RR 1997, 27)). Allein daraus, dass die in Frage stehende Aussage in einem gegen den Antragsteller anhängigen Strafverfahren erfolgte, folgt hier nichts Abweichendes. Denn der Antragsteller hat nicht dargelegt, das Amtsgericht habe dessen Verurteilung auch auf die vom Erstgenannten als Falschaussage bewertete Bekundung des Zeugen KOK Schöllner gestützt.

b) Der Antrag enthält ferner keinen schlüssigen Vortrag zu den tatbestandlichen Voraussetzungen einer vollendeten oder auch nur versuchten Strafvereitelung im Amt. Die erneute Ladung und Befragung des Zeugen Schöller erfolgte ersichtlich mit dem Ziel, die Widersprüche zwischen seinen vorhergehenden Angaben und den später getroffenen Feststellungen aufzuklären und war als solches bereits der Fürsorgepflicht des Gerichtes gegenüber dem Zeugen geschuldet.

Der Tatbestand der Strafvereitelung erfordert in subjektiver Hinsicht direkten, auf den Vereitelungserfolg gerichteten Vorsatz (Fischer StGB 55. Aufl., § 258 Rdnr. 33). Der Täter muss also anstreben, die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches zu verhindern, zumindest aber den Verhinderungserfolg als sichere Folge seines Handelns voraussehen. Entsprechendes hat der Antragsteller in Bezug auf die gerügten Ausführungen der Beweiswürdigung nicht vorgetragen. Sein Antrag verhält sich bereits nicht dazu, ob der Beschuldigte bei der Abfassung der Urteilspassagen zur Beweiswürdigung in der Annahme handelte, durch seine dortigen Bewertungen der Zeugenaussage auf ein gegen den Zeugen Schöller eingeleitetes Strafverfahren einwirken zu können.

c) Der Sachvortrag zu § 258a StGB ist im Übrigen bereits deshalb un schlüssig, da Angaben dazu, durch Verletzung welcher Verfahrensvorschriften der Beschuldigte sich zudem einer Rechtsbeugung nach § 339 StGB strafbar gemacht haben sollte, fehlen. Einer solchen Darstellung hätte es aber aufgrund der Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestandes bedurft. Zum Schutz der Unabhängigkeit der Rechtspflege besteht diese Sperrwirkung darin, dass eine Verurteilung eines erkennenden Richters wegen einer Tätigkeit bei der Leitung einer Rechtsache nach anderen Strafvorschriften nur möglich ist, wenn die Handlung zugleich den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt (Fischer, StGB 55. Aufl., § 339 Rdnr. 21 m. Nachw.; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2005, 13 (letztere zum Vorwurf der Strafvereitelung im Amt)). Die angegriffene Beweiswürdigung stellt eine von der Sperrwirkung umfaßte Tätigkeit des Richters bei der Leitung einer Rechtssache dar. Zu einer etwaigen Rechtsbeugung des Beschuldigten in dem gegen den Antragsteller anhängig gewesenen Strafverfahren fehlt es an jeglicher Darlegung des dortigen Verhandlungsverlaufes und – wie darlegt – insbesondere auch dazu, dass und auf welche Weise sich die Aussage des Zeugen Schöller oder deren Bewertung rechtsfehlerhaft auf die Endentscheidung des Gerichtes ausgewirkt haben sollten.

Gleiches gilt aber in Bezug auf eine Rechtsbeugung mit Bezug auf ein möglicherweise zukünftig vom Antragsteller gegen den Zeugen Schöller angestrebtes Strafverfahren wegen un-  
eidlicher Falschaussage. Denn der Antragsteller hat nicht dargelegt, auf welche Weise die  
gerügte Bewertung der Aussage durch den Beschuldigten sich auf den Verlauf eines solchen  
zukünftigen Verfahrens auswirken sollte. Eine Vorgeiflichkeit dieser Bewertung für ein sol-  
ches Ermittlungsverfahren ist weder dargetan worden, noch auf sonstige Weise ersichtlich.

2. Mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung war der Antrag auf Bewilligung von Pro-  
zesskostenhilfe zurückzuweisen (§ 172 Abs. 3 Satz 2, 2. Hs. StPO i.V.m. § 114 ZPO).

Gürtler

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Pohl

Richter am  
Oberlandesgericht

Müller

Richter am  
Landgericht



Ausgefertigt  
Frankfurt am Main, den

10. JUN. 2008

*[Handwritten signature]*  
Urteilsbearbeiter der Geschäftsstelle